

Financial Services News

Inhalt

Editorial	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	3
Finanzaufsicht	15
EU-Aktionsplan: Regulatorische Anforderungen zur Nachhaltigkeit für Asset Manager und Anlageberater	15
Maßnahmenpaket zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes im Bereich der Vermögensanlagen und geschlossenen Publikumsfonds	18
Veranstaltungen und Publikationen	20

Editorial

Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken: BaFin konsultiert Merkblatt

Mit der Veröffentlichung des [Merkblatts zum „Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“](#) am 24. September 2019 will die BaFin für die von ihr beaufsichtigten Unternehmen eine Orientierung im Umgang mit dem zunehmend an Bedeutung gewinnenden Thema Nachhaltigkeitsrisiken geben. Entsprechend richtet sich das Merkblatt an Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Nachdem bereits in der diesjährigen Mai-Ausgabe der [BaFin-Perspektiven](#), Nachhaltigkeitsrisiken finanzieller Natur durch die Transformation der gesamten Wirtschaft hin zu einer weitgehend CO₂-neutralen Kreislaufwirtschaft behandelt wurden, stellt die BaFin nun erstmals sektorübergreifend ein Kompendium von „Good Practices“ als Ergänzung der Mindestanforderungen (MaRisk, MaGo und KAMaRisk) zur Konsultation.

Für die Definition von Nachhaltigkeit wird auf die drei zentralen Faktoren „Environmental, Social and Governance“ (ESG) verwiesen. In diesem Zusammenhang geht die BaFin auf (direkte und indirekte) physische Risiken sowie Transitionsrisiken ein. Unter Letzteren versteht die Aufsicht Risiken in Form von Reaktionen auf Nachhaltigkeitsthemen, z.B. in Form von Gesetzesänderungen oder angepasstem Nachfrageverhalten. Zwischen beiden Risikokategorien bestehen Interdependenzen.

Besonders im Fokus steht das Thema Risikomanagement. Die Aufsicht sieht die Nachhaltigkeitsrisiken als Teilaspekte der bekannten Risikokategorien. Das Merkblatt geht sowohl auf Risikoidentifikations-, -steuerungs- und -controllingprozesse als auch auf „klassische“ Verfahren in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken ein. Als Beispiel werden Stressszenarien genannt, die auch Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen sollen. Aber auch in die Risikoklassifizierungsverfahren sollen diese einfließen. Hier werden u.U. neue Verfahren einzurichten sein.

Mit der Veröffentlichung des Merkblatts erwartet die BaFin von den von ihr beaufsichtigten Unternehmen, dass diese das Thema Nachhaltigkeitsrisiken auf die strategische Agenda setzen und sich mit diesen Risiken unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips auseinandersetzen. Dies beinhaltet u.a. eine Überprüfung – und ggf. Anpassung – von Geschäfts- und Risikostrategie. Auch sollen die bestehenden Prozesse dahingehend überprüft werden, ob bzw. wie Nachhaltigkeitsrisiken integriert werden können, oder ob separate Prozesse insbesondere für die Kreditvergabe und Anlageentscheidungen erforderlich sind.

Möglichkeit zur Stellungnahme wird bis zum 3. November 2019 eingeräumt. Bereits für Dezember 2019 ist die Veröffentlichung des Merkblatts geplant.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Sabine Schwarz

Andrea Flunker



Sabine Schwarz

Tel: +49 89 2903 68667
saschwarz@deloitte.de



Andrea Flunker

Tel: +49 211 8772 3823
aflunker@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhaltsverzeichnis

I. Eigenmittelanforderungen	4
II. Risikomanagement	4
1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement	4
2. Sanierung und Abwicklung	5
3. Stresstests	5
4. Verbraucherschutz	6
III. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung	6
1. FINREP/COREP-Reporting	6
2. Sonstiges	6
IV. WpHG/Depot/Investment	7
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	7
2. Verbriefungstransaktionen	8
3. Vermögensanlagen	9
4. Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW	9
5. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	10
6. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	11
7. Sonstiges	11
V. Rechnungslegung und Prüfung	11
VI. Zahlungsverkehr	12
VII. Versicherungen	12

I. Eigenmittelanforderungen

EBA – Beratung zu den Basel III-Reformen: Kreditrisiko vom 12. September 2019

Die EBA führt aus, dass der Basel-III-Kreditrisikorahmen insgesamt für die Umsetzung in der EU geeignet ist, zumal viele der Änderungen mehrere bestehende EU-Praktiken berücksichtigen. Darunter fallen bspw. die niedrigeren Risikogewichte (RWs) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) oder der Kreditsplitting-Ansatz bei privaten Hypotheken. Insbesondere wird empfohlen, den externen rating-basierten Ansatz weiterzuverwenden, da dadurch ein Höchstmaß an Risikosensitivität gewährleistet werden kann.

II. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

BaFin – Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Konsultation 16/2019) vom 24. September 2019

Konsultiert werden Good-Practice-Ansätze zur Behandlung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Kapitalanlagegesellschaften. Nach Ansicht der BaFin stellen Nachhaltigkeitsrisiken keine eigene Risikoart dar, sondern sind – u.a. gemäß den aufgezeigten Beispielen – in die bereits bekannten Risikoarten zu integrieren. Dabei stellt die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken eine zentrale Aufgabe des Risikomanagements dar. Unter Umständen empfiehlt es sich, eine spezielle Nachhaltigkeitseinheit einzurichten. Unabhängig davon müssen die zur Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken eingesetzten Mitarbeiter über entsprechendes Fachwissen verfügen. Zudem sollen Frühwarn- und Eskalationsprozesse integriert werden. Zur Unterstützung der Risikoklassifizierung können sog. extern erworbene oder intern erstellte „Heatmaps“ verwendet werden, die die Nachhaltigkeitsrisiken grafisch hinsichtlich Relevanz und Dringlichkeit sowie für bestimmte Sektoren darstellen. Besonderheiten, die i.R.d. MaRisk, der MaGo und der KAMaRisk für diese Risiken Beachtung finden sollen, sind ebenfalls Bestandteil des Merkblatts. Im Rahmen von Stresstests sollen darüber hinaus Sensitivitäts- und Szenarioanalysen sowie Auswirkungs- und Transitionsszenarien berücksichtigt werden. Weitere Hinweise betreffen die Anforderungen an Auslagerungen und die Beaufsichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Gruppe. Im Rahmen des Kreditratings können jedoch Nachhaltigkeitsfaktoren unberücksichtigt bleiben, wenn sie im Einzelfall keinen Einfluss auf die Bonität eines Unternehmens haben. Zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken können spezielle Nachhaltigkeitsratings verwendet werden, die keinen Bezug zu Kreditratings aufweisen dürfen. Die Konsultationsfrist endet am 3. November 2019.

2. Sanierung und Abwicklung

[Bundesregierung – Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und zur Anpassung des WpHG an die Unterrichts- und Nachweispflichten nach Art. 4a und 10 EMIR vom 5. September 2019](#)

Im Vergleich zum Referentenentwurf (vgl. hierzu [FSNews 7/2019](#)) wurden die Anforderungen bei Mängeln von Sanierungsplänen ergänzt. So müssen die zentralen Gegenparteien (Central Counterparties – CCPs) darlegen, wie die von der Aufsichtsbehörde festgestellten Mängel in überarbeiteten Sanierungsplänen beseitigt wurden. Legt die CCP keinen überarbeiteten Sanierungsplan vor, kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung von ihr verlangen, die Clearing-Bedingungen und die damit in Zusammenhang stehenden vertraglichen Vereinbarungen zu ändern. Im [WpHG](#) wird ein Verweisfehler korrigiert. Die Pflicht zur Meldung von Transaktionsdaten, auf die verwiesen werden soll, ergibt sich nicht mehr aus dem [WpHG](#), sondern aus der [MiFIR](#). Außerdem sollen festgelegte Positionslimite durch die BaFin künftig sofort vollziehbar sein. Nunmehr können sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Gegenparteien durch das Überschreiten der relevanten Schwellenwerte für OTC-Derivate clearingpflichtig werden. Es wird klargestellt, dass eine Doppelmeldung nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ([WpÜG](#)) und der [MAR](#) nur dann entfallen kann, wenn i.R.d. [WpÜG](#)-Mitteilung bestimmte Vorgaben der [MAR](#) beachtet werden. Insofern wird das [WpÜG](#) an die [MAR](#)-Regelungen angepasst. Die Änderungen des [KWG](#), des [KAGB](#), der [PrüfungsberichtsVO](#) und der [Kapitalanlage-Prüfungsberichte-Verordnung](#) basieren u.a. auf den Änderungen der [EMIR](#) durch die EMIR-REFIT. Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

3. Stresstests

[ESMA – Stresssimulation für Investmentfonds 2019 \(ESMA50-164-2458\) vom 5. September 2019](#)

Die ESMA hat bei einer Vielzahl von Investoren die Auswirkungen eines reinen Rückgabeschocks untersucht. Hierbei sollte die kurzfristige Reduzierung von Fondsanteilen simuliert werden. Die Ergebnisse zeigen, dass die meisten Fonds in der Lage sind, solche extremen Schocks zu bewältigen, da sie über genügend liquide Mittel verfügen. In einem zweiten Schritt wurden die Auswirkungen der Liquidation von Fonds auf die Finanzmärkte dargestellt. Dabei stellte sich heraus, dass die durch Fonds erzielten Umsätze nur einen Bruchteil des gesamten Handelsvolumens ausmachen. Zukünftig möchte die ESMA die Stresssimulation i.R. ihrer regelmäßigen Risikoüberwachung nutzen, um Risiken zu identifizieren und mögliche nachteilige Szenarien zu bewerten, die sich auf die EU-Fondsbranche auswirken könnten.

[BaFin – Ergebnisse des LSI-Stresstests 2019 vom 23. September 2019](#)

Die Niedrigzinsphase stellt eine große Herausforderung für die Banken dar. Das Stressszenario, in dem die Institute ihre Ertragslage und Widerstandsfähigkeit für die Jahre 2019 bis 2021 simulieren sollten, ergab eine Verschlechterung der harten Kernkapitalquote um 3,5 Prozentpunkte. Die Si-

mulation wurde jeweils in einem Basis- und einem Stressszenario durchgeführt. Die im Stresstest aufgedeckten Risiken werden zur Bemessung der aufsichtlichen Eigenmittelzielkennziffer herangezogen.

4. Verbraucherschutz

[EU-Amtsblatt – Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen \(2019/C 323/04\) vom 27. September 2019](#)

Die Leitlinien dienen dazu, die Auslegung der Bestimmungen der Richtlinie 93/13/EWG durch den Gerichtshof in Bezug auf Einzelfälle zu erläutern, über die die Gerichte der Mitgliedstaaten zu entscheiden hatten. Behandelt werden u.a. die Ziele und der Geltungsbereich der Richtlinie sowie der Grundsatz der Mindestharmonisierung und Beziehungen zwischen der Richtlinie und nationalem Recht. Daneben befasst sich die Bekanntmachung mit der Beurteilung der Transparenz und den Auswirkungen missbräuchlicher Vertragsklauseln auf die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Die Leitlinien wurden im EU-Amtsblatt C 323/4 ff. veröffentlicht.

III. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

1. FINREP/COREP-Reporting

[EBA – Single Rulebook zur Risikogewichtung „sonstiger Risiken“ bei Leasinggegenständen \(FAQ 2017_3548\) vom 13. September 2019](#)

Im Rahmen der Validierungsregelungen e4898_n nach [EU/2014/680](#) sind nur solche Ausfallrisiken zu berücksichtigen, die mit Restwerten verbunden sind. Hierbei ist zwischen zwei Anwendungsfällen zu unterscheiden. Wurde neben den Mindestleasingzahlungen eine günstige Kaufoption vereinbart, ist diese als Bestandteil der Leasingforderung mit dem Risikogewicht der jeweiligen Forderungsklasse zu berücksichtigen. Andernfalls kann dann nicht von einem Ausfall ausgegangen werden, wenn ein Restwert besteht, zu dessen Zahlung der Leasingnehmer nicht verpflichtet ist. Dies ist der Fall, wenn der Restwert weder durch eine Mindestleasingzahlung abgesichert ist noch dem Leasingnehmer eine günstige Kaufoption eingeräumt wurde. Ein solcher „Restwert“ ist der Forderungsklasse „Sonstige Positionen“ zuzuordnen.

2. Sonstiges

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der EU/2019/815 durch Aktualisierung der Taxonomie, die für das einheitliche elektronische Berichtsformat zu verwenden ist \(C\(2019\) 7066 final\) vom 30. September 2019](#)

Im Vergleich zum finalen Bericht der ESMA ([ESMA32-60-474](#), vgl. hierzu auch [FSNews 7/2019](#)) haben sich keinerlei Änderungen ergeben. Die [Anhänge](#) wurden in einem separaten Dokument veröffentlicht. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[BMF – Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 27. September 2019](#)

Künftig sollen Intermediäre verpflichtet sein, bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. In Fällen, in denen sich ein Intermediär auf ein berufsrechtliches Verschwiegenheitsrecht beruft oder kein Intermediär vorhanden ist, kann die Verpflichtung zur Mitteilung auf den Nutzer der Steuergestaltung selbst übergehen. Auf das berufsrechtliche Verschwiegenheitsrecht können sich insbesondere Rechtsanwälte, Steuerberater sowie Wirtschaftsprüfer berufen. Betroffen sind v.a. grenzüberschreitende Steuergestaltungen, die eine oder mehrere Steuern zum Gegenstand haben und deren Hauptziel in der Erlangung eines steuerlichen Vorteils liegt. Die Gesetzesänderungen sollen bis zum 31. Dezember 2019 in Kraft treten.

IV. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[ESMA – Überblick über die nationale Umsetzung der Leitlinien \(ESMA42-110-812\) vom 27. September 2019](#)

Die Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsgangs und Inhabern von Schlüsselfunktionen ([ESMA35-43-1215](#)), zur Vergütungspolitik ([ESMA/2013/606](#)), zur Freistellung von Market-Making-Aktivitäten und Primärmarktgeschäften in Bezug auf Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps ([ESMA/2013/74](#)) sowie zu Finanzinformationen ([ESMA/2014/1293](#)) wurden von Deutschland bislang nicht umgesetzt.

[ESMA – Call for Advice zu den Auswirkungen von Produktinterventionsmaßnahmen bezüglich Differenzgeschäften \(CFD\) und binären Optionen auf Marktteilnehmer und Kunden \(ESMA35-43-2090\) vom 30. September 2019](#)

Mit dem Inkrafttreten von Art. 40 [MiFIR](#) wurde die ESMA ermächtigt, unter bestimmten Bedingungen die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von einzelnen Finanzinstrumenten zu beschränken oder zu verbieten. Von dieser Möglichkeit hat die ESMA in Bezug auf sog. Differenzgeschäfte („contracts for difference“, CFDs) und binäre Optionen Gebrauch gemacht. Weiterhin wurde beschlossen, den maximalen Zeitraum, für den die ESMA eine Produktinterventionsmaßnahme ohne zwischenzeitliche Prüfung und Verlängerung erlassen darf, von drei Monaten auf bis zu einem Jahr zu verlängern. In diesem Zusammenhang werden u.a. die im Austausch mit nationalen Aufsichtsbehörden gesammelten Erkenntnisse zusammengefasst. Darüber hinaus werden Marktteilnehmer dazu aufgerufen, Stellung zu beziehen. Die eingereichten Antworten sollen im finalen Bericht an die EU-Kommission berücksichtigt werden.

[IOSCO – Konsultationspapier zur Synchronisation von Uhren \(CR04/2019\) vom 11. September 2019](#)

Die [Empfehlungen](#) der IOSCO zu technischen Herausforderungen hinsichtlich einer effektiven Marktaufsicht und regulatorischer Werkzeuge wird er-

gänzt. Zur Synchronisation der Uhren von Handelsplätzen und ihrer Teilnehmer soll die Verwendung der sog. koordinierten Weltzeit (Coordinated Universal Time, UTC) als Referenzzeit festgelegt werden.

[BaFin – Rundschreiben 10/2019 \(WA\) zu Kriterien für die Befreiung von der Prüfungspflicht nach § 38 Abs. 4 S. 2 KAGB gemäß § 38 Abs. 4 S. 6 KAGB \(WA 41-Wp 2136-2019/0038\) vom 16. September 2019](#)

Soweit eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft Dienstleistungen und Nebendienstleistungen nach § 20 Abs. 2 oder 3 KAGB erbringt, hat der Abschlussprüfer diese Dienstleistungen und Nebendienstleistungen besonders zu prüfen (§ 38 Abs. 4 S. 2 KAGB). Diese Prüfung umfasst u.a. die Einhaltung der in § 5 Abs. 2 KAGB genannten Vorschriften. Die BaFin kann jedoch gemäß § 38 Abs. 4 S. 6 KAGB auf Antrag von der gesonderten Prüfung der in § 5 Abs. 2 genannten Vorschriften des WpHG ganz oder teilweise absehen, soweit dies u.a. wegen der Art und des Umfangs der betriebenen Geschäfte angezeigt ist. Das Rundschreiben stellt allerdings klar, dass für die Prüfung in Bezug auf die Regelungen zu Vermögensverwahrung und Finanzsicherheiten nach § 84 WpHG keine Befreiungsmöglichkeit besteht, obwohl § 84 WpHG im Ausnahmekatalog des § 5 Abs. 2 KAGB aufgeführt ist. Das Fehlen einer Rückausnahme für die Prüfungspflicht ist auf ein redaktionelles Versehen zurückzuführen. Grundsätzlich soll eine Befreiung nur gewährt werden, wenn keine allgemeinen Ausschlusskriterien vorliegen und die relevanten Dienstleistungen und Nebendienstleistungen ausschließlich gegenüber professionellen Kunden erbracht werden. Bei Dienstleistungen für Privatkunden kommt eine Befreiung nur dann in Betracht, wenn der Schwellenwert i.H.v. 5 Mio. EUR nicht überschritten wurde. Die Befreiung wird in der Regel für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt.

2. Verbriefungstransaktionen

[EBA – Single Rulebook zu Anforderungen an den Originator bei der Verbriefung erworbener Forderungen \(FAQ 2018_4368\) vom 13. September 2019](#)

Der Originator, der Forderungen von einem Dritten erwirbt, ist nach der Verbriefungsverordnung verpflichtet, zu überprüfen, ob das Unternehmen, das an der Vereinbarung zur Begründung der zu verbriefenden Verbindlichkeiten beteiligt war, die gleichen soliden und klar definierten Kriterien für die Kreditvergabe wie für unverbriefte Forderungen anwendet. Dabei soll verhindert werden, dass Engagements mit geringerer Bonität ausschließlich mit dem Ziel der Verbriefung eingegangen werden.

[EBA – Diskussionspapier zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte synthetische Verbriefungen gemäß Art. 45 STS-Verordnung \(EBA/DP/2019/01\) vom 25. September 2019](#)

Das Diskussionspapier enthält eine umfassende Analyse der Entwicklungen und Trends der Märkte für synthetische Verbriefungen in der EU. Die Analyse umfasst daneben Daten über die historische Ausfall- und Verlustperformance der synthetischen Transaktionen vor und nach der Finanzkrise. Weiterhin wird eine Liste von STS-Kriterien für die synthetische Verbriefung vorgestellt. Um eine angemessene Konsistenz zu gewährleisten, folgen die STS-Kriterien der Struktur der STS-Kriterien für traditionelle Nicht-ABCP-

Verbriefungen. Die Anforderungen sind auf synthetische Verbriefungen beschränkt, die bilanziert werden. Ausdrücklich nicht erfasst von den neuen Regelungen werden sog. Arbitrageverbriefungen. Ein weiterer Abschnitt widmet sich der Einführung eines differenzierten Ansatzes für die regulatorische Behandlung synthetischer Verbriefungen. Die Konsultationsfrist endet am 25. November 2019.

3. Vermögensanlagen

[EU-Rat – Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen \(2018/0178 \(COD\)\) vom 23. September 2019](#)

Der Vorschlag (vgl. hierzu auch [FSNews 7/2019](#)) definiert Kriterien für die Feststellung, ob eine Wirtschaftstätigkeit ökologisch nachhaltig ist. Das Ziel dabei ist es, den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition festzustellen. Daneben wird die Anwendung der Kriterien beschrieben und dargelegt, wie ein Beitrag zur Minderung des Klimawandels erbracht werden kann. Außerdem werden u.a. Kriterien für einen Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme dargelegt. Mit Ausnahmen soll die Verordnung am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[BaFin – Annex zum Merkblatt für Anzeigen beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF oder ausländischen AIF an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland nach § 320 KAGB - Hinweise zum Sonderfall des Brexit vom 11. September 2019](#)

Aufgrund dessen, dass UK OGAWs bereits im Inland vertrieben wurden, akzeptiert die BaFin – abweichend von den Vorgaben im [Merkblatt](#) (vgl. [FSNews 11/2018](#)) – für deren Vertrieb Erleichterungen. In Bezug auf die Unterlagen zu den Angaben über die AIF-Verwaltungsgesellschaft reicht nunmehr bereits eine Kopie des handschriftlich unterzeichneten Bestätigungsvermerks aus. Verkaufsprospekte sind um folgende Angaben zu ergänzen: Name oder Firma, Sitz und Anschrift des Repräsentanten und der Zahlstellen. Daneben wurden [Hinweise](#) zum Weitervertrieb für UK-Investmentvermögen nach dem Brexit veröffentlicht. Sollte es zu einem harten Brexit kommen, können UK-Investmentvermögen im Inland dann weitervertrieben werden, wenn jeweils ein Vertriebsanzeigeverfahren für Drittstaaten-Fonds nach § 320, § 329 oder § 330 KAGB durchlaufen wird. Entsprechende Anträge können bereits jetzt bei der [BaFin](#) gestellt werden.

4. Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW

[ESMA – Finaler Bericht über Leitlinien für die Durchführung von Liquiditätsstresstests in OGAW und AIF \(ESMA34-39-882\) vom 2. September 2019](#)

Im Vergleich zum Entwurf (vgl. hierzu [FSNews 3/2019](#)) wurden Leitlinien zum Verständnis der Liquiditätsrisiken, zur Produktentwicklung sowie zu Vorgaben für Fonds, die in weniger liquide Anlagen investieren, neu aufgenommen. Zusätzlich zu separaten Liquiditätsstresstests (LST) für Aktiva und Passiva werden auch aggregierte LSTs sowie eine Aggregation über alle Fonds gefordert. Ergänzt werden Ausführungen zu Interessenkonflikten und

zur Methode zur Liquidation von Vermögenswerten i.R.d. LSTs. Die Vorgaben zum Mindestinhalt der LST-Strategie wurden zudem erweitert. Die neuen Leitlinien sind erstmalig zum 30. September 2020 anzuwenden.

[BGBI. – Zweite Verordnung zur Änderung der Derivateverordnung vom 5. September 2019](#)

Mit der Änderungsverordnung wird das Wahlrecht zur Ausnahme von ausschließlich das Kreditrisiko absichernden Credit Default Swaps bei der Berechnung der Auslastung der Anlagegrenzen für Kapitalanlagegesellschaften im einfachen Ansatz weiter präzisiert. Die Inanspruchnahme des Wahlrechts wird auf solche offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen beschränkt, die die Anforderungen des § 284 Abs. 2 KAGB erfüllen. Das Wahlrecht in der alten Fassung darf bis zum 5. Juni 2020 auf die bereits am 6. September 2019 bestehenden Investmentvermögen angewendet werden. Des Weiteren wurden die Übergangsbestimmungen zur Anwendung der DerivateV in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung auf die am 21. Juli 2013 bestehenden OGAW für OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaften wegen Zeitablaufs aufgehoben. Diese gelten nunmehr nur für seit dem 21. Juli 2013 bestehende AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften, die weiterhin die Vorschriften des InvG anwenden. Aufgehoben wurde auch die Übergangsbestimmung des § 40 Abs. 2 DerivateV für vor dem 1. Oktober 2014 aufgelegte Verkaufsprospekte von Investmentvermögen. Diese sah die Darlegung der Sicherheitsstrategie im Fall von Emittentenkonzentrationen nach § 35 Abs. 4 S. 3 DerivateV für vor dem 1. Oktober 2014 aufgelegte Verkaufsprospekte spätestens ab dem 1. Oktober 2015 vor. Die Änderungen wurden im BGBI. 2019 Teil I Nr. 32 S. 1355 veröffentlicht. Die Änderungen sind am 6. September 2019 in Kraft getreten.

[BaFin – Erläuterungen zur Derivateverordnung in der Fassung vom 16. Juli 2013 vom 30. September 2019](#)

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen für den Einsatz von Derivaten in Investmentvermögen hängen wesentlich davon ab, ob die Kapitalverwaltungsgesellschaft den einfachen oder den qualifizierten Ansatz für die Ermittlung der Auslastung der gesetzlichen Marktrisikoobergrenzen wählt. Bezüglich des Kredit- und Liquiditätsrisikos ist nur noch der einfache Ansatz für die Ermittlung des für das Emittentenrisiko anzurechnenden Wertes heranzuziehen.

5. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

[BaFin – Merkblatt-Prüfung von Wertpapierprospekten auf Verständlichkeit \(WA 51-Wp 7115-2019/0099\) vom 10. September 2019](#)

Das Merkblatt stellt die Verwaltungspraxis der BaFin in Bezug auf bestimmte Kriterien des in Art. 37 [EU/2019/980](#) festgelegten Katalogs zur Prüfung der Verständlichkeit von Prospektangaben im Basisprospekt dar. Gegenstand sind Beispiele für ein klares und detailliertes Inhaltsverzeichnis, um das Ziel eines anlegerfreundlichen und verständlichen Prospekts zu erreichen. Vermieden werden soll v.a. eine zu modulare Struktur des Basisprospekts. Vor dem Anleger darf sich der Prospekt nicht als „Puzzle“ aus vielen Teilen darstellen. Des Weiteren wird ausgeführt, welche Aspekte im Hinblick auf eine einfache und unkomplizierte Sprache zu beachten sind. Bei

besonders komplexen und derivativen Produkten wird ferner die Erläuterung der Funktionsweise durch Beispielrechnungen oder Musterszenarien empfohlen.

6. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[ESRB – Follow-up-Bericht über Länder, für die das ESRB 2016 Warnungen über mittelfristige Schwachstellen im Wohnimmobiliensektor veröffentlicht hat vom 23. September 2019](#)

Die Warnung wurde im Lichte einer Kombination von länderspezifischen Schwachstellen ausgesprochen, die in erster Linie mit der Höhe der Verschuldung der Haushalte oder dem Wachstum der Hypothekarkredite zusammenhängen. Daneben wurden u.a. Bedenken hinsichtlich der Kreditvergabestandards berücksichtigt. Die meisten der betroffenen Länder verwenden seit 2016 eine Mischung aus kreditnehmerbasierten und kapitalbasierten Maßnahmen. Dies stellt eine deutliche Verbesserung im Hinblick auf die mittel- bis langfristige Perspektive dar. Daneben wurden [Methoden](#) zur Bewertung von Immobilienschwachstellen und makroprudenzielle Richtlinien hinsichtlich Wohnimmobilien veröffentlicht. Der Bericht beschreibt u.a. den von der Arbeitsgruppe für Immobilienmethodik entwickelten quantitativen Rahmen für die Bewertung von Schwachstellen von Wohnimmobilien.

7. Sonstiges

[IOSCO – Kernkompetenzrahmen für finanzielle Bildung \(IOSCO/MR/26/2019\) vom 30. September 2019](#)

Ziel des Kernkompetenzrahmenwerks ist es, Anleger darauf vorzubereiten, sich in einem komplexen Investitionsumfeld zurechtzufinden. Anlegern sollen Kernkompetenzen vermittelt werden, die es ihnen ermöglichen, fundierte Entscheidungen zu treffen, wie sie u.a. Investitionen diversifizieren, Risiken reduzieren oder geeignete Anlagen auswählen können. Weiterhin werden bspw. Verhaltensweisen, die Kleinanleger für jede Kernkompetenz erwerben sollten, um ihre finanzielle Kompetenz zu verbessern, beschrieben.

V. Rechnungslegung und Prüfung

[BaFin – Merkblatt – Orientierungshilfe zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter vom 20. September 2019](#)

Das Merkblatt (vgl. hierzu [FSNews 12/2018](#)) wurde nunmehr in englischer Sprache veröffentlicht.

[BMJV/BMF – Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte vom 23. September 2019](#)

Das Gesetz dient der Umsetzung der Inhalte der Richtlinie [2013/50/EU](#), die u.a. ein einheitliches EU-Format (ESEF) für alle Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen, begründet. Zu diesem Zweck soll durch den Gesetzentwurf insbesondere das Handelsbilanzrecht angepasst werden. Aufstellung, Offenlegung und Unterzeichnung

von Rechnungslegungsunterlagen, die in einem Jahresfinanzbericht enthalten sind, sollen demnach in einem ESEF-konformen Format erfolgen. Verstöße gegen diese Formatvorlagen werden bußgeldbewährt und durch die BaFin geahndet. Weiterhin werden Verweise im Wertpapierhandelsgesetz ergänzt und die Bußgeldvorschriften angepasst. Die Einhaltung der Formatvorgaben ist auch Gegenstand der Abschlussprüfung und eines etwaigen Bilanzkontrollverfahrens. Die Änderungen sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung im BGBl. in Kraft treten. Für weitere Informationen verweisen wir auf unseren [Blog-Beitrag](#).

VI. Zahlungsverkehr

[EBA – Single Rulebook zu Kontoinformationsdiensten nach PSD II \(FAQ 2018_4098\) vom 13. September 2019](#)

Die PSD II schreibt nicht vor, dass der Anbieter von Kontoinformationsdiensten dem Nutzer von Zahlungsdiensten die konsolidierten Zahlungskontoinformationen zur Verfügung stellt, damit der Dienst einen „Kontoinformationsdienst“ bildet. Der Kontoinformationsdienst kann daher die konsolidierten Informationen mit ausdrücklicher Zustimmung des Nutzers von Zahlungsdiensten an Dritte übermitteln. Für die Nutzung der übermittelten konsolidierten Informationen durch Dritte sind u.a. die allgemeinen Anforderungen an den Datenschutz zu beachten.

VII. Versicherungen

[EU-Amtsblatt – Leitlinie der EZB zur Änderung der Leitlinie EZB/2014/15 \(EU/2019/1386\) vom 7. Juni 2019](#)

Die Leitlinie [EU/2019/1386](#) zur Änderung der Leitlinie [EZB/2014/15](#) wurde am 6. September 2019 im EU-Amtsblatt L 232/1 ff. veröffentlicht. Die Änderung wurde notwendig, um den in der Leitlinie [EZB/2014/15](#) festgelegten Rahmen für die Meldestatistiken über Altersvorsorgeeinrichtungen an die in der Verordnung [EU/2018/231](#) festgelegten Anforderungen anzupassen.

[EIOPA – Veröffentlichung des Berichts „Cyber Risks bei Versicherungen – Herausforderungen und Chancen“ vom 17. September 2019](#)

Versicherungsunternehmen sind zum einen mit zunehmend digitalisierten Geschäftsprozessen anfällig für Cyber-Attacken bzw. Cyber-Risiken. Zum anderen stellen Versicherer aber auch Deckungen für Cyber-Risiken zur Verfügung. Der Bericht basiert auf den Antworten von 41 großen EU-(Rück-)Versicherungsgruppen aus zwölf EU-Ländern und analysiert beide Seiten. Die Ergebnisse des Berichts begründen nach Ansicht der EIOPA den Ruf nach einem gesunden und stabilen Rahmenwerk für den Umgang von Versicherern mit Cyber-Risiken (z.B. deren konsistente Definition) und identifiziert Schlüsselherausforderungen für Versicherer derselben. Dabei ist der EU-Markt für Cyber-Versicherungen ausgehend von einer niedrigen Basis 2018 rasant gewachsen.

[EIOPA – Gründung einer beratenden Expertengruppe für digitale Ethik bei Versicherungen vom 17. September 2019](#)

Als Reaktion auf den Review zum Thema „Big Data Analytics in der Kfz.- und Krankenversicherung“ wurde von der EIOPA eine beratende Expertengruppe zur Unterstützung bei der Entwicklung von Prinzipien zur digitalen Verantwortlichkeit gegründet. Diese Prinzipien sollen die Verwendung neuer Geschäftsmodelle, Technologien und Datenquellen in der Versicherungswirtschaft i.S.v. Fairness und ethischen Betrachtungen adressieren und dabei verschiedene Bereiche von Geschäftsprozessen abdecken. Darüber hinaus wird der beratenden Expertengruppe der EIOPA weitere Bedeutung für Themen wie InsurTechs oder der Unterstützung der EIOPA beim Voranbringen eines Steuerungsrahmens rund um den Einsatz von Big-Data-Analytics-Tools oder künstlicher Intelligenz eingeräumt.

[IAIS – Konsultation des Entwurfs eines Diskussionspapiers über die Verwendung von Big Data Analytics vom 2. September 2019](#)

Das zu konsultierende Papier basiert auf dem Diskussionspapier über die wachsende Digitalisierung im Versicherungssektor und deren potentielle Auswirkungen auf die Verbraucher vom November 2018. Der Schwerpunkt des vorliegenden Konsultationspapiers liegt dabei auf Algorithmen und fortgeschrittenen analytischen Fähigkeiten von Versicherern, um Entscheidungen auf Basis von Verlaufsmustern, Trends und Links zu alternativen Datenquellen („Big-Data-Analytics“) zu treffen. Um mit deren Nutzung verbundene Vorteile und Risiken für Verbraucher zu identifizieren, wird in dem Konsultationspapier die Art und Weise betrachtet, wie Versicherer nunmehr in der Lage sind Daten über den Produktlebenszyklus hinweg zu sammeln und zu verarbeiten. Am 9. September 2019 fand eine Telefonkonferenz mit Hintergrundinformationen zu den zu konsultierenden Materialien statt. Die Konsultationsfrist endet am 16. Oktober 2019.

[BaFin – Anhörung zur Erhebung von Pensionsdaten vom 4. September 2019](#)

Die BaFin beabsichtigt, im Auftrag der EIOPA nach § 43a Abs. 1 Nr. 2 VAG Pensionsdaten von Pensionskassen und Pensionsfonds sowie separaten Abrechnungsverbänden von öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtungen, die im Wege der freiwilligen Versicherung Altersversorgungsleistungen erbringen, zu erheben. Die zu erhebenden Daten dienen der EIOPA zum Aufbau von Statistiken über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbaV). Die Erhebung soll in Form einer bindenden Allgemeinverfügung erfolgen. Stellungnahmen hierzu konnten gegenüber der BaFin bis zum 16. September 2019 abgegeben werden.

[BaFin – Merkblatt über den Betrieb von Rückversicherungsgeschäften seitens Rückversicherern aus den USA mit einem Erst- oder Rückversicherungsunternehmen in Deutschland vom 18. September 2019](#)

Das Merkblatt konkretisiert die in einem bilateralen Abkommen zwischen der EU und den USA spezifizierten Voraussetzungen, damit ein Rückversicherer mit Sitz in den USA für das Betreiben des Rückversicherungsgeschäfts in Deutschland keiner Erlaubnis durch die BaFin bedarf. Das Merkblatt beinhaltet die vom übernehmenden Rückversicherer geforderten Erklärungen (u.a. Mitteilung bei Unterschreiten der Mindestkapitalanforderungen) sowie die vorzulegenden Dokumente (u.a. geprüfte Jahresabschlüsse,

Informationen über die übernommene Rückversicherung) für Erst- und Folgeeinreichung bei der BaFin. Außerdem werden die zu erfüllenden finanziellen Voraussetzungen (u.a. (Risiko-)Kapitalanforderungen, etwaige Sicherheiten) aufgeführt und Erläuterungen zum Einreichungsprozess vorgenommen. Rückversicherer, die die vorstehend genannten Erklärungen abgeben und Informationen eingereicht haben, werden auf einer Internetseite der BaFin publiziert.

Finanzaufsicht

EU-Aktionsplan: Regulatorische Anforderungen zur Nachhaltigkeit für Asset Manager und Anlageberater

Die EU-Kommission hat im März 2018 auf Basis der Ziele des Pariser Klimaabkommens sowie der Agenda 2030 der Vereinten Nationen einen **Aktionsplan** für ein nachhaltiges Finanzsystem veröffentlicht. Dessen Ziel ist es, die Kapitalflüsse auf den Umbau einer nachhaltigen Wirtschaft auszurichten, Nachhaltigkeit stärker in das Risikomanagement zu integrieren und die Transparenz nachhaltiger Finanzprodukte zu fördern. Der EU-Aktionsplan sieht hierfür die Umsetzung von insgesamt zehn Maßnahmen vor, die zu Neuerungen und Änderungen der bestehenden Normen auf Level 1 bis Level 3 Ebene führen.

Im Kern sieht der EU-Aktionsplan zunächst ein Klassifikationssystem (Taxonomie) vor, das Kriterien für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten definiert und somit Investoren die notwendige Transparenz für ihre Entscheidungen geben soll. Nachhaltig ist eine wirtschaftliche Tätigkeit dann, wenn sie zu einem der sechs Umweltziele beiträgt: Klimaschutz, Anpassungen an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz gesunder Ökosysteme. Die Förderung eines Ziels darf dabei keinen negativen Effekt auf andere Umweltziele haben und muss die Einhaltung von Sozialstandards und fairen Arbeitsbedingungen sicherstellen. Die Technical Expert Group (TEG) hat im Juni 2019 einen finalen Report zu zwei Umweltzielen veröffentlicht, der quantitative sowie qualitative Kriterien für insgesamt 67 Wirtschaftsaktivitäten regelt.

Die Definition der Kriterien innerhalb der Taxonomie spielt für den Erfolg und die Akzeptanz des EU-Aktionsplans eine bedeutende Rolle. Eine zu weite Definition kann für so genanntes Greenwashing sorgen, bei dem eigentlich unsaubere Investitionen als nachhaltig eingestuft werden. Eine zu enge Definition kann dagegen die Anzahl der investierbaren Instrumente limitieren, was z.B. zu einem erhöhten Tracking Error (Abweichungsrisiko der Portfolioentwicklung gegenüber der Wertentwicklung der Benchmark) für Asset Manager führen könnte.

Neben der Taxonomie umfasst der EU-Aktionsplan weitere Maßnahmen, die u.a. umfangreiche Änderungen für Asset Manager und Anlageberater nach sich ziehen werden. Im Kern sollen die ESG-Kriterien in der gesamten Prozesskette von Offenlegungspflichten auf Unternehmens- und Produktebene, über die Erstellung von Marktanalysen, bis hin zur Beratung von Kunden, zu den finalen Investitionsentscheidungen und dem Risikomanagement einbezogen werden.

Bis Ende 2019 soll die bereits im Entwurf vorliegende Offenlegungsverordnung (**2018/0179 (COD)**) final verabschiedet werden. Adressaten der Verordnung sind Finanzmarktteilnehmer, u.a. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die Asset Management (Finanzportfolioverwaltung) anbieten, sowie Anlageberatung erbringen. Diese haben zukünftig Informationen über die Berücksichtigung von ESG-Faktoren in ihren Investitionsentscheidungen,



Sabine Schwarz

Tel: +49 89 29036 8667
saschwarz@deloitte.de



Carsten Auel

Tel: +49 69 75695 6426
cauel@deloitte.de

Informationen über die Ausrichtung der Investitionen an ökologisch nachhaltigen Faktoren sowie zur Performance in Bezug auf ESG-Ziele offenzulegen. Des Weiteren sind in den vorvertraglichen Informationen zu einem Finanzprodukt ESG-Faktoren einzubeziehen. Die individuelle Reichweite der Anforderungen hängt im Wesentlichen von der angebotenen Wertpapierdienstleistung und der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter ab.

Nach Verabschiedung der Offenlegungsverordnung soll auch die [Änderung](#) der delegierten Verordnung [EU/2017/565](#) in den Art. 2, 52 und 54 final angenommen werden, die die §§ 63 und 64 WpHG tangieren. Die Anforderungen aus der Offenlegungsverordnung und der geänderten delegierten Verordnung zu [MiFID II](#) greifen dabei ineinander. Anlageberater und Asset Manager werden dazu verpflichtet, neben den Erfahrungen und Kenntnissen, finanziellen Verhältnissen, Verlusttragfähigkeit und Anlagezielen des Kunden, auch Angaben zu dessen Anlagepräferenzen für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Präferenzen) einzuholen. Das i.R.d. Anlageberatung empfohlene Finanzinstrument bzw. die im Asset Management verfolgte Portfoliostrategie muss diesen spezifischen Anlagepräferenzen dann auch Rechnung tragen. In der dem Privatkunden auszuhändigenden Geeignetheitserklärung ist darzulegen, wie das empfohlene Finanzinstrument zu den ESG-Präferenzen des Kunden passt.

Des Weiteren möchten wir auf die beiden Technical Advices der ESMA vom 30. April 2019 ([ESMA35-43-1737](#) und [ESMA34-45-688](#)) hinweisen, die eine Integration von Nachhaltigkeitskriterien und -risiken im AIFMD- und OGAW-Rahmenwerk sowie eine weitere diesbezügliche Änderung in den MiFID II Regelungen vorsehen. Die ESMA verfolgt hierbei einen prinzipienbasierten Ansatz und gibt keine detaillierten Vorgaben. Im [OGAW- und AIFMD-Rahmenwerk](#) sind Anpassungen vorgesehen, welche die Regelungsbereiche allgemeine organisatorische Anforderungen, Ressourcenmanagement, Verantwortung des führenden Managements, Interessenkonflikte, Due Diligence – Anforderungen und Risikomanagement betreffen. Für eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und -risiken sind entsprechende personellen Ressourcen und Know-how vorzuhalten. Nachhaltigkeitsrisiken sind bei allen Prozessen, Kontrollmechanismen, Informations- und Aufzeichnungsvorgaben sowie dem Risikomanagement zu berücksichtigen. Die letztendliche Verantwortung dafür trägt die Geschäftsleitung. Des Weiteren sind Interessenkonflikte in Bezug auf die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit der Vergütung oder privaten Geschäften maßgeblicher Mitarbeiter zu analysieren. Der Identifizierungsprozess soll auch jegliche Ursachen von Konflikten, die „Greenwashing“, missbräuchliche Verkäufe („misselling“), Falschdarstellung der Anlagestrategien oder Umschichtung hervorrufen können, umfassen.

Die Empfehlungen zum MiFID II-Rahmenwerk gehen in eine ähnliche Richtung: Sie umfassen ebenfalls Anpassungen an den Organisationsanforderungen hinsichtlich der Identifikation von Interessenkonflikten in Bezug auf den Vertrieb von ESG-Produkten sowie der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement.

Des Weiteren müssen ESG-Präferenzen des Kunden bei der Zielmarktfestlegung mit einbezogen werden sowie die ESG-Merkmale eines Finanzinstruments mit dem Zielmarkt konsistent sein.

Bzgl. des Umgangs mit Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement sei auch auf das am 24. September 2019 veröffentlichte [Merkblatt](#) der BaFin, das zur Konsultation vorgelegt wurde, verwiesen.

Um die Wertentwicklung eines nachhaltigen Finanzinstruments für einen Anleger zukünftig auch messbar und vergleichbar zu machen und ihn damit bei seiner Investition in nachhaltige Produkte zu unterstützen, soll es zwei neue Typen von Benchmarks geben. Hierbei wird einmal auf die CO₂-Emissionen und zum Zweiten auf das Zwei-Grad-Ziel des [Pariser Klimaabkommens](#) referenziert.

Maßnahmenpaket zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes im Bereich der Vermögensanlagen und geschlossenen Publikumsfonds

Das BMF und das BMJV haben ein [Maßnahmenpaket](#) zur Stärkung des Anlegerschutzes in den Bereichen Vermögensanlagen und geschlossene Publikumsfonds veröffentlicht. Vorgesehen ist eine Erweiterung der Kompetenzen der Finanzaufsicht bei der Überwachung und dem Vertrieb von Finanzprodukten. Ziel ist die Schaffung eines Umfelds, in dem v.a. Privatanlegern unter Berücksichtigung ihrer Risikotragfähigkeit weitestgehend eigene Anlageentscheidungen ermöglicht werden sollen. Insgesamt sind folgende neun Maßnahmen geplant:

Abschaffung sog. unvollständiger Verkaufsprospekte

Die bisher zulässige Prospektierung, wonach einzelne Angebotsbedingungen nicht bereits bei der Prospektbilligung durch die BaFin enthalten sein mussten, sondern erst bei Angebotsbeginn vom Anbieter nachgetragen werden konnten, soll abgeschafft werden. Da bei Vermögensanlagen typischerweise keine Angebote mit einem vorgelagerten Preisfindungsprozess stattfinden, bestehe auch kein Bedarf für unvollständige Verkaufsprospekte.

Verbot von Blind-Pool-Konstruktionen bei Vermögensanlagen

Das geplante Verbot, Vermögensanlagen in Form von Blind-Pools Privatanlegern anzubieten, wird damit begründet, dass mangels feststehender Anlageobjekte und abgeschlossener Verträge für einen Anleger die Bewertung der Vermögensanlage nur schwer möglich sei. Die Bedeutung des Prospekts sei sowohl aus Haftungs- als auch aus Transparenzgesichtspunkten gering. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass für Blind-Pool-Anbieter weiterhin die Möglichkeit bestehe, einen geschlossenen Fonds aufzulegen, da in diesem Fall eine umfassende Aufsicht durch die BaFin sichergestellt sei.

Beschränkung des Vertriebs von Vermögensanlagen auf beaufsichtigte Vermittler

Um künftig in jedem Fall eine Angemessenheits- und ggf. eine Geeignetheitsprüfung sicherzustellen, ist geplant, den Vertrieb von Vermögensanlagen auf die Anlagevermittlung und die Anlageberatung durch Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzanlagenvermittler zu beschränken.

Bessere Prüfungsmöglichkeit der Rechnungslegung von Vermögensanlagenemittenten

Die BaFin ist bereits derzeit zur Anordnung von Sonderprüfungen der Rechnungslegung berechtigt. Künftig soll sie in diesem Zusammenhang Auskünfte und Unterlagen bereits zur Klärung im Vorfeld verlangen können und nicht erst zum Zweck der Durchführung der Sonderprüfung.



Heiko Vogel

Tel: +49 89 2903 68370

hvogel@deloitte.de



Simone Siller

Tel: +49 89 2903 68845

ssiller@deloitte.de

Verpflichtende Mittelverwendungskontrolle durch unabhängigen Dritten im Fall von Direktinvestments

Emittenten von Direktinvestments, bei denen das wirtschaftliche Eigentum an den Sachgütern nicht bei dem Emittenten, sondern bei den einzelnen Anlegern liegt, sollen künftig verpflichtet sein, eine Mittelverwendungskontrolle durch einen geeigneten unabhängigen Dritten durchführen zu lassen, deren Ergebnis zu veröffentlichen ist.

Konsequente Nutzung der Produktinterventionsbefugnis bei Vermögensanlagen

Im Zusammenhang mit ihrer Produktinterventionsbefugnis liegt das Augenmerk der BaFin derzeit auf Direktinvestments mit (vermeintlichem) Eigentumserwerb und (Direkt-)Investments im Ausland mit erschwertem Zugriff auf Vermögenswerte. Dabei sind künftig verstärkt Anhörungen von Anbietern und Emittenten vorgesehen.

Abschaffung der bloßen Registrierungsmöglichkeit bei geschlossenen Publikumsfonds

Geschlossene Publikums-AIFs sollen nicht mehr durch lediglich registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaften (§ 2 Abs. 5 KAGB) aufgelegt werden dürfen. Künftig sollen alle Verwalter geschlossener Publikumsfonds der Erlaubnispflicht unterliegen, d.h., die bloße Registrierungspflicht für die Verwalter soll abgeschafft werden. Für Verwalter bereits aufgelegter geschlossener Publikumsfonds, die lediglich registriert sind, ist eine Bestandsschutzregelung geplant.

Übertragung der Aufsicht über freie Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Das Bundesfinanzministerium hat diesbezüglich bereits am 24. Juli 2019 ein [Eckpunktepapier](#) zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die BaFin veröffentlicht. Dabei soll unter Aufhebung der bisherigen Erlaubnistatbestände der §§ 34f und 34h GewO ein neues Aufsichtsregime für Finanzanlagendienstleister geschaffen werden.

Verstärkte BaFin-Aktivitäten zur Verbraucherbildung im Bereich Vermögensanlagen

Um Anlegern das Verständnis der ihnen von Anbietern von Vermögensanlagen zur Verfügung gestellten Informationen zu erleichtern, beabsichtigt die BaFin künftig eine stärkere Information zu Finanzthemen.

Inwieweit bzw. in welcher konkreten Form die angedachten Maßnahmen in künftigen Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden, bleibt abzuwarten.

Veranstaltungen und Publikationen

Veranstaltungen

Financial Services – Inspiration Talks

Bringing digital trends to life

Mittwoch, 16. Oktober 2019, 8.30–10.30 Uhr

Open Banking mit NDGIT

Mittwoch, 20. November 2019, 8.30–10.30 Uhr

Ort: Alte Textilfabrik, Taunusstraße 19, 60329 Frankfurt am Main

Bitte registrieren Sie sich [hier](#) für Ihren nächsten Termin der Financial Services – Inspiration Talks.

Kontakt: [Benjamin Schaefer](#), Tel: +49 30 25468 2700.

Themennachmittag Banken

07.11.2019, Hannover (Vormittag)

11.11.2019, München

13.11.2019, Düsseldorf

18.11.2019, Berlin

19.11.2019, Stuttgart

21.11.2019, Hamburg

28.11.2019, Frankfurt

Neues Schaubild – CRR II

Das [Poster](#) bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte des neuen CRR II-Regelwerks.

Auf Wunsch können Sie das Schaubild [hier](#) auch gerne als Poster im DIN A1-Format kostenfrei bestellen.

Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



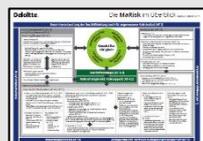
Kostenreduktion im Banking – eine transformative Agenda
[Kostenmanagement](#)



Deloitte-Studie 2019 zur strategischen Kostentransformation in Deutschland
[Kostensenkung im Wirtschaftsumfeld](#)

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



MaRisk für Banken
[Schaubild](#)



SREP
[Schaubild](#)



CRR II
[Schaubild](#)

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Redaktionsschluss: 30. September 2019

Oktober 2019

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 286.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.